

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 9, 1867, S. 607 - 609

Pözl, ...: *Die herzogliche Gewalt in Bayern unter
Heinrich dem Löwen und Otto I. 1156-1180. Eine
Inaugural-Abhandlung von Sigmund Otto Riezler.
München, 1867*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

5) Die herzogliche Gewalt in Bayern unter Heinrich dem Löwen und Otto I. 1156—1183. Inaugural-Abhandlung von Sigmund Otto Riezler. München, 1867.

Nach einigen Vorbemerkungen schildert der Verfasser dieser Abhandlung die herzoglichen Rechte im Allgemeinen. Heinrich der Löwe steht nach ihm in Bayern noch als wahrer Stammesherzog, als vermittelndes Organ zwischen Stamm und König über den Großen des Landes mit wesentlichen Rechten, während er in Sachsen nur primus inter pares ist, dessen Ansehen und Macht den Besitz von Comitaten zur Grundlage hat. Dieser Charakter des bayerischen Herzogthums sey demselben im Wesentlichen auch unter den ersten Wittelsbachern gewahrt geblieben, wenn auch das Gebiet, auf dem es sich geltend gemacht habe, geschmälert worden sey (S. 9—10).

Die herzogliche Würde war Reichslehen. Die Erblichkeit solcher Lehen war zwar noch nicht gesetzlich anerkannt, doch bereits Gewohnheitsrecht geworden und hierdurch der Amtscharakter des Herzogthums zurückgedrängt. Unentschieden läßt der Verfasser die Frage, ob bei der Belehnung Otto's I. die Erblichkeit schon ausgesprochen wurde, doch habe man dieselbe bereits als selbstverständlich betrachtet (S. 11—12).

Im Kriege bot der Herzog, seitdem an die Stelle des Heerbanndienstes der Lehendienst getreten war, nicht mehr alle Waffenfähigen seines Landes sondern nur noch seine Vasallen auf (S. 15).

Als Mittelglied zwischen dem Könige, als dem eigentlichen Inhaber der Gerichtsbarkeit im ganzen Reiche, und den niederen richterlichen Organen durfte der Herzog im ganzen Lande, auch da, wo die Grafschaft zunächst nicht in seinen Händen war, zu Gericht sitzen. An den Herzog als den höheren Richter konnte sich mit Umgehung des Grafengerichtes Jedermann wenden, nur die Zuerkennung, Anvertraung und Uebertragung von Eigenthum an Grundbesitz mußte immer von dem Gerichte des Grafen, in dessen Grafschaft das Object gelegen war, ausgehen oder vor demselben vorgenommen werden. In den Streitigkeiten zwischen den Großen des Landes war der Herzog Richter (S. 16—19).

Der Herzog hatte ferner die Befugniß und Verpflichtung über die Erhaltung des Friedens im ganzen Lande zu wachen, und die Sorge hierfür veranlaßte ursprünglich die herzoglichen Land- oder Hof-

tage. Auf diesen ließ der Vorsitzende die Großen des Landes den Landfrieden beschwören, von diesen ging die Gesetzgebung aus; auf diesen wurden Streitigkeiten zwischen den Großen geschlichtet, allgemeine Landesangelegenheiten berathen, Entscheidungen der Reichstage veröffentlicht, Privilegien ertheilt und bestätigt (S. 19—26).

Die Regalien im engeren Sinne, die nutzbaren Hoheitsrechte, ursprünglich königliche Vorrechte, waren um diese Zeit fast alle in den Händen der Herzoge, wie das Markt-, Zoll- und Münzrecht, später auch die Ausbeute der Salz- und Bergwerke, die Benützung der Wälder, das Geleit und der Judenschutz. Die Erträgnisse hieraus bildeten einen Hauptheil der herzoglichen Einnahmen, während allgemeine Landessteuern noch nicht bestanden zu haben scheinen. Aber auch die Bischöfe übten diese Hoheitsrechte, ja das Zollrecht besaßen selbst einige Grafen (S. 26—31).

Als Zubehör seiner Würde waren dem jeweiligen Herzoge kaiserliche Lehen übertragen, welche zum großen Theil noch von der Säkularisation des Herzogs Arnulf herkommen, und welche König Otto I. nach der Absetzung des Herzogs Eberhard für das Reich in Beschlag genommen hatte. Diese Güter kamen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen ebenfalls an das wittelsbachische Haus (S. 31—46).

Bezüglich des Grades der Abhängigkeit der einzelnen bayerischen Großen vom Herzoge erkennt der Verfasser als entscheidendes Moment die Frage: ob Reichsfürst oder nicht? Die Abhängigkeit der zum Reichsfürstenstande gehörigen Großen äußert sich kaum auf andere Weise, als in der Pflicht, die vom bayerischen Herzoge ausgeschriebenen Landtage zu besuchen und dort vor dem Herzoge ihre Streitigkeiten mit anderen Landesangehörigen zum Austrage zu bringen. Zu dieser unabhängigeren Klasse von Fürsten gehören die Bischöfe und die Aebte der größeren Abteien. Ob Heinrich der Löwe und Otto I. Stimmrecht bei den Bischofswahlen übten, muß dahin gestellt bleiben (S. 49—55). Von Welf VI. ist wahrscheinlich, daß er in keinerlei Abhängigkeit von Heinrich dem Löwen und Otto I. gestanden ist. Daß der Pfalzgraf die bayerischen Landtage besuchen mußte, ist unzweifelhaft, aber den Charakter eines Fahnlehens scheint die Pfalzgraffschaft, wenigstens so lange sie Otto V. verwaltete, wohl bewahrt zu haben. Was die Grafschaften überhaupt betrifft, so waren im

Allgemeinen die aus den früheren Gaugerichten entstandenen Territorien mit daran geknüpfter Gerichtsbarkeit in Bayern zu Herzogslehen geworden. „Nahe liegt hierbei die Vermuthung, daß im 11. Jahrhundert bei einer der Gelegenheiten, da das Herzogthum vom Könige oder Reichsverweser selbst in die Hand genommen worden war, nach der Auflösung dieser Verbindung nicht mehr auseinander gehalten wurde, was königliches und was herzogliches Recht war, wenn man nicht den Anfang dieser Verhältnisse noch viel weiter zurück in dem selbstständigen Herzogthum Arnulfs suchen will.“ Sogar die bedeutendste der Markgraffschaften, die Ostmark, stand vor ihrer Trennung von Bayern und Erhebung zum Herzogthum in förmlichem Lehensverhältniß zu den bayerischen Herzogen, ebenso die steierische Markgraffschaft bis vor 1156, während sich nach dieser Zeit die äußeren Zeichen einer unabhängigeren Stellung derselben mehren, so daß die im Jahre 1180 erfolgte Erhebung Ottokar's VI. von Steiermark zur Herzogswürde nur die rechtliche Anerkennung für factisch schon länger bestehende Verhältnisse war. Die Mark Istrien ist in jener Zeit in keinerlei Abhängigkeit von Bayern mehr gestanden. Der Markgraf vom Nordgau (von Bohburg oder Cham) war verpflichtet, auf den bayerischen Landtagen zu erscheinen, und ging wahrscheinlich diese Markgraffschaft vom Herzoge von Bayern zu Lehen, woraus sich deren Anfall an Herzog Ludwig im Jahre 1204 erklärt. Daß die jüngeren wittelsbachischen Brüder, sowie die Sprößlinge der steierischen Nebenlinien, die Dachauer und Walleier ihre Graffschaften vom Herzoge zu Lehen trugen, kann nicht bezweifelt werden. Die Grafen von Andechs trugen zwar ihre Graffschaften seit 1180 nicht mehr vom bayerischen Herzoge zu Lehen, da sie allein sich dem neuen, den Lehenseid fordernden Herzoge mit Erfolg widersetzt zu haben scheinen, aber auf den bayerischen Landtagen waren sie dennoch zu erscheinen verpflichtet.

Die Graffschaft der Burggrafen von Regensburg war ein durch die Hand des Herzogs vermitteltes Reichslehen. Daß Regensburg selbst sich damals schon reichsunmittelbar gemacht habe, wird als eine irrige Behauptung der Forscher des 15. Jahrhunderts nachgewiesen. Das Land ob der Enns wurde bereits im Jahre 1156 von Bayern abgetrennt und zu dem neuerrichteten Herzogthum Oesterreich geschlagen (S. 56—89).